

# LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

**PROJEKT:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Burgösch“  
der Gemeinde Baisweil

**AUFTRAG:** Teil II: Umweltbericht  
Berichtsnummer: 0508-N-02-04.12.2025/0

**VERFAHRENSSTAND:** Entwurf

**PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE:** Gemeinde Baisweil  
St. Anna-Str. 24  
87650 Baisweil

**VORHABENTRÄGER:** Hermann Specht  
Großried 14  
87650 Baisweil

**PLANVERFASSER:** ds – architektur und stadtplanung  
Schönfeldstraße 1  
87700 Memmingen

**VERANTWORTLICHER BEARBEITER:** B. Sc. Franziska Aurich  
Ingenieurbüro: Lücking & Härtel GmbH  
Kobershain  
Bergstraße 17  
04889 Belgern-Schildau  
Tel.: 034221 / 55 199-0  
Fax: 034221 / 55 199-80  
f.aurich@luecking-haertel.de  
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 04.12.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Veranlassung der Bauleitplanung und des Umweltberichtes</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Inhalt und Ziele der Planung</b> .....	<b>4</b>
1.2.1	Angaben zum Standort .....	4
1.2.2	Art des Vorhabens und der Festsetzungen .....	5
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden .....	7
<b>1.3</b>	<b>Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und-Plänen sowie deren Berücksichtigung</b> .....	<b>7</b>
1.3.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen .....	7
1.3.2	Umweltschutzziele aus Plänen .....	9
1.3.2.1	Raumordnung / Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan .....	9
1.3.2.2	Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan .....	10
1.3.2.3	Flächennutzungsplan .....	10
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>12</b>
<b>2.1</b>	<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)</b> .....	<b>12</b>
<b>2.2</b>	<b>Schutzgut Fläche</b> .....	<b>13</b>
<b>2.3</b>	<b>Schutzgut Boden</b> .....	<b>13</b>
<b>2.4</b>	<b>Schutzgut Wasser</b> .....	<b>15</b>
<b>2.5</b>	<b>Schutzgut Klima/Luft</b> .....	<b>16</b>
<b>2.6</b>	<b>Schutzgut Landschaft</b> .....	<b>17</b>
<b>2.7</b>	<b>Schutzgut Mensch</b> .....	<b>18</b>
<b>2.8</b>	<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b> .....	<b>19</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen</b> .....	<b>20</b>
<b>2.10</b>	<b>Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen – Anlagensicherheit</b> .....	<b>20</b>
<b>3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung</b> .....	<b>24</b>
<b>4.1</b>	<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)</b> .....	<b>24</b>
<b>4.2</b>	<b>Schutzgut Fläche</b> .....	<b>24</b>
<b>4.3</b>	<b>Schutzgut Boden</b> .....	<b>24</b>
<b>4.4</b>	<b>Schutzgut Wasser</b> .....	<b>25</b>
<b>4.5</b>	<b>Schutzgut Klima/Luft</b> .....	<b>25</b>
<b>4.6</b>	<b>Schutzgut Landschaft</b> .....	<b>25</b>
<b>4.7</b>	<b>Schutzgut Mensch</b> .....	<b>26</b>
<b>4.8</b>	<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b> .....	<b>26</b>
<b>5</b>	<b>Geplante Maßnahmen zum Ausgleich</b> .....	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>Planalternativen</b> .....	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>28</b>
<b>7.1</b>	<b>Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren</b> .....	<b>28</b>
7.1.1	Fachgutachten zu den Belangen des Umweltschutzes .....	28
7.1.2	Umweltrelevante Stellungnahmen .....	28
<b>7.2</b>	<b>Monitoring nach Anlage 1 Nr. 3b BauGB</b> .....	<b>29</b>
<b>7.3</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>29</b>
<b>7.4</b>	<b>Referenzliste der Quellen</b> .....	<b>31</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden im Plangeltungsbereich.....	7
Tabelle 2: Berücksichtigung der in Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	7
Tabelle 3: Schichtenaufbau, vereinfacht (/4/)	14

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Auszug vorhabenbezogener Bebauungsplan (Entwurf); Stand: 04.12.2025 (ohne Maßstab).....	6
Abbildung 2: Auszug FNP Gemeinde Baisweil (ohne Maßstab) .....	10
Abbildung 3: Auszug FNP-Änderung (Entwurf); Stand: 04.12.2025 .....	11
Abbildung 4: Bodentypen im Plangeltungsbereich gem. 25 BÜK25 (/16/, ohne Maßstab) .....	14
Abbildung 5: Achtungsabstand 200 m (ohne Maßstab) .....	22

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet.  
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Aufstellungsverfahren.



# **1 Einleitung**

## **1.1 Veranlassung der Bauleitplanung und des Umweltberichtes**

Die Gemeinde Baisweil befindet sich im Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Burgösch“. Vorhabenträger ist Hermann Specht, der am Standort bereits eine nach dem BImSchG genehmigte Biogasanlage sowie eine genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage betreibt.

Es ist geplant, die bestehende Biogasanlage zu optimieren und um weitere Anlagenteile zur z.B. CO<sub>2</sub> Verflüssigung zu erweitern sowie ein weiteres Stallgebäude und Siloanlagen für die Tierhaltung zu errichten.

Im bereits rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergie Großried“ wurde eine Rohbiogasproduktion größer 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a sowie die Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität (Biomethan) festgesetzt. Das Biomethan wird in das Gasversorgungsnetz des regionalen Gasnetzbetreibers eingespeist. Durch die Erhöhung der Rohbiogasproduktion soll zusätzlich eine stabile Strom- und speziell Wärmeversorgung der an das Wärmenetz angeschlossenen Kunden erreicht werden.

Weiterhin möchte der Vorhabenträger die Möglichkeit der Erweiterung des Tierhaltungsbetriebes schaffen. Da die Betriebsabläufe zwischen der Energienutzung und der Tierhaltung eng miteinander verbunden sind und viele Betriebseinrichtungen von beiden Anlagen genutzt werden, ist eine planungsrechtliche Abgrenzung nicht sinnvoll.

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft reagiert die geplante Erweiterung auf aktuelle Entwicklungen hin zu größeren Produktionseinheiten und zentralisierten Standorten.

Der vorliegende Umweltbericht stellt gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung dar (Teil II), in dem die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst dargestellt werden. Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

## **1.2 Inhalt und Ziele der Planung**

### **1.2.1 Angaben zum Standort**

Das Vorhabengebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Großried und bezieht sich auf das Flurstück 1181/2 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1185 und 1188, Gemarkung Lauchdorf, Gemeinde Baisweil, Landkreis Ostallgäu, Freistaat Bayern.

Im Plangeltungsbereich befindet sich die Betriebsgelände einer Biogas- und Tierhaltungsanlage einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen.

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Biomethaneinspeiseanlage des regionalen Gasnetzbetreibers.

Nördlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße „B16“ über die das Vorhabengebiet durch eine bestehende Zufahrt erschlossen wird. Östlich, südlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet.

### **1.2.2 Art des Vorhabens und der Festsetzungen**

Hermann Specht (nachfolgend Vorhabenträger genannt) betreibt am Standort Großried jeweils eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Biogas- und Tierhaltungsanlage. Nunmehr plant der Vorhabenträger die Erweiterung der beiden Anlagen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens zu schaffen, stellt die Gemeinde Baisweil den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Burgösch“ auf.

Als Grundflächenzahl (GRZ) wurde 0,6 festgesetzt und die maximale zulässige Gebäudehöhe beträgt 13,0 m, jeweils gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der OK Dachhaut (Attikaoberkante bei Flachdach; Firsthöhe bei Sattel- und Pultdach). Die max. Gebäudehöhen werden mittels der im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Höhenkote definiert. Oberlichter und Dachkuppeln können dieses Maß übersteigen. Die höchste Ausdehnung der Tragluftdächer beträgt ca. 20,0 m, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden (FFB) der zugeordneten Behälter. Kamine (Abgasleiteinrichtungen) und Tankanlagen können prozessbedingt und immissionsschutzrechtlich höher gebaut werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollen die Flächen als sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Bioenergie und Tierhaltung“ nach § 11 Abs. 2 festgesetzt werden.

Weiterhin werden innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt innerhalb der wiederum Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt sind.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargestellt.

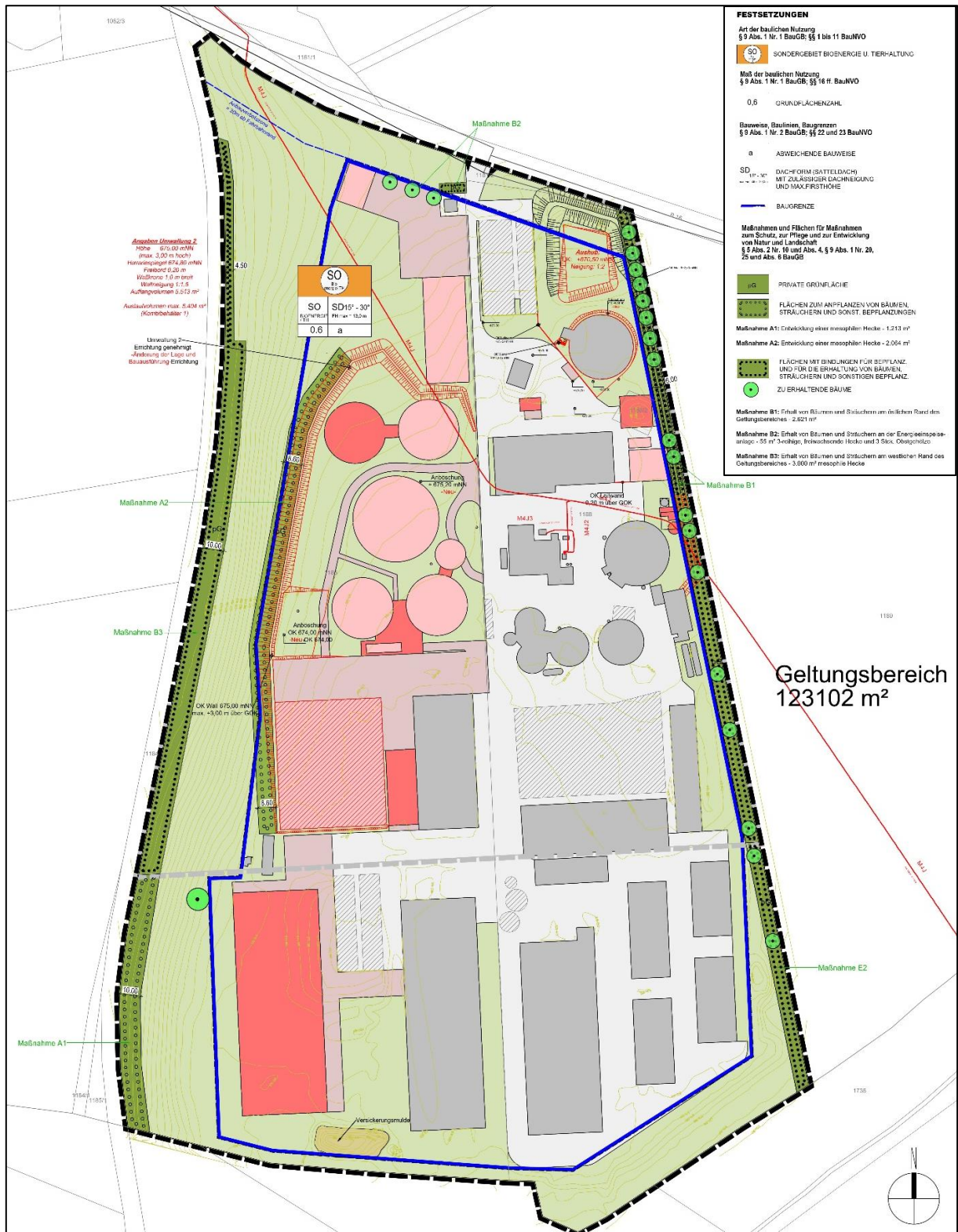


Abbildung 1: Auszug vorhabenbezogener Bebauungsplan (Entwurf); Stand: 04.12.2025 (ohne Maßstab)

### 1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) (gem. §9 Abs. 7 BauGB) hat eine Gesamtfläche von 123.102 m<sup>2</sup>. Der Bedarf an Grund und Boden ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden im Plangeltungsbereich

Festsetzung		Fläche
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Bioenergie und Tierhaltung (§11 Abs. 2 BauNVO)		113.720 m <sup>2</sup>
Flächen für Regenwasserversickerung (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)		429 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		8.953 m <sup>2</sup>
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB):	
	Mesophile Hecke	3.277 m <sup>2</sup>
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB):	
	Erhalt von Bäumen und Sträuchern, östlicher Rand	2.621 m <sup>2</sup>
	Erhalt von Bäumen und Sträuchern, Einspeiseanlage	55 m <sup>2</sup>
	Erhalt von Bäumen und Sträuchern, westlicher Rand	3.000 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>		<b>123.102 m<sup>2</sup></b>

### 1.3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und-Plänen sowie deren Berücksichtigung

#### 1.3.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Die Anlage 1 Nr. 1.b) BauGB fordert die Berücksichtigung von Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, welche für die vorliegende Bauleitplanung von Bedeutung sind. Nachfolgend werden die Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen, welche für die hier vorliegende Bauleitplanung von Bedeutung sind, dargelegt und deren Art bzw. Erforderlichkeit der Berücksichtigung im Verfahren dargestellt.

Tabelle 2: Berücksichtigung der in Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung im Verfahren
§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	- Erstellen eines Umweltberichtes
§1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	- Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
§1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	- Erstellen eines Grünordnungsplans
§1a Abs. 3 BauGB und §18 Abs. 1 BNatSchG	Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	- Erstellen eines Grünordnungsplans
§1a Abs. 5 BauGB	Erfordernisse des Klimaschutzes	- Erstellen eines Umweltberichtes

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung im Verfahren
§1 <b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
§13 <b>BNatSchG</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren.	- Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen
§33 Abs. 1 <b>BNatSchG</b>	Verbot von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 - Gebieten	- keine Berücksichtigung, aufgrund der fehlenden Betroffenheit
§44 <b>BNatSchG</b>	Berücksichtigung besonders geschützter Arten und deren Lebensräume	- Erstellen eines Grünordnungsplans
§1 <b>BBodSchG</b>	nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktion	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§1 Abs. 1 Nr. 4 <b>BBodSchG</b>	Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§1 <b>KreislaufwirtschaftsG</b>	Schonung der natürlichen Ressourcen Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§27 Abs.1 und 2 <b>WHG</b> und §44 <b>WHG</b>	oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§47 Abs.1 und 2 <b>WHG</b>	Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§1 Abs. 1 <b>DSchG</b>	Schutz, Pflege und Erhalt von Denkmälern	- Erstellen eines Umweltberichtes
§1 i.v.m. §5 <b>BImSchG</b>	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§50 <b>BImSchG</b> i.v.m. §3 <b>12. BImSchV</b>	Verhinderung von Störfällen	- Erstellen eines Umweltberichtes - Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß §8 der 12. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
§35 Abs.1 <b>UVPG</b>	SUP-Pflicht bei Plänen und Programmen	- entspricht dem Umweltbericht

## **1.3.2 Umweltschutzziele aus Plänen**

### **1.3.2.1 Raumordnung / Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan**

Das Vorhaben stellt die Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien durch die am Standort bereits vorhandene Biogasanlage dar. Somit folgt die Ausweisung des Bebauungsplanes den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP, /18/). Unter 1.3.1 und 6.2 wird hier gefordert, dass die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Durch die Verknüpfung der Tierhaltungsanlage, als Wirtschaftsdüngerlieferant mit der vorhandenen Biogasanlage werden die Potenziale der Bioenergie durch die Implementierung der dort erzeugten Abwärme und des Stromes sowie der zusätzlichen Produktion von Biomethan (auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas) nachhaltig genutzt. Ein umweltschonender Ausbau der Bioenergie durch die Ausnutzung von Biomasse, wie das hier erfolgt, entspricht ebenfalls den Forderungen des LEP.

Im Regionalplan der Region Allgäu (/19/) wird unter dem Kapitel 1, Landschaftliches Leitbild, der Grundsatz 1.2 angeführt, die bisherige charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichenden Landschaftsteilen zu erhalten, welchem durch die vorliegende Planung entsprochen wird.

Weiterhin wird als Ziel angegeben, dass das Energieangebot durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen insbesondere der Biomasse erweitert werden soll (vgl. /19/, IV Technische Infrastruktur, 3.1.2).

Das Vorhabengebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Großried. Gemäß der Stellungnahme der Regierung von Schwaben (/8/) stehen landesplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegen, da gemäß der Begründung zu LEP-Ziel 3.3, Abs. 2, Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des vorgenannten Ziels sind. Dies gilt aus landesplanerischer Sicht auch für die im funktionalen Zusammenhang mit dieser Anlage stehenden geplanten Nutzungen (etwa Lager).

Weiterhin ist der Ausnahmetatbestand gemäß LEP 3.3 Abs. 2 Satz 2 Tired 4 erfüllt, da es sich bei dem Rinderhaltungsbetrieb um einen produzierenden Betrieb handelt, der aufgrund seiner Größe nach § 4 BlmschG genehmigungspflichtig ist.

Bei Berücksichtigung der o.g. Zielvorgaben stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Allgäu vom 08.09.2025 (/7/) überschneidet sich das Plangebiet des Bauleitplanvorhabens der Gemeinde Baisweil im Randbereich mit dem neu festgelegten Vorranggebiet für die Wasserversorgung WVR 42 (siehe /19/ B I 3.3.2.1 (Z) i. V. m. Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Baufenster sind vom Vorranggebiet nicht betroffen. In diesem Vorranggebiet sind raumbedeutende Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vereinbar sind. Durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten wurden hierzu keine Einwendungen

vorgebracht, sodass von einer Einvernehmlichkeit auszugehen ist. Aufgrund der Erweiterung des Plangeltungsbereiches auf eine weitere vorhandene Anlage sowie der nicht Betroffenheit von Baufeldern der hier vorliegenden Planung mit dem Vorranggebiet kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Änderung des Bebauungsplans nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.

### 1.3.2.2 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan

Der Regionalplan übernimmt zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes.

### 1.3.2.3 Flächennutzungsplan

Für das Vorhabengebiet existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Baisweil mit dem Stand vom 19.09.2024 (/17/). Ein Auszug aus dem FNP als Entwurf wird in Abbildung 2 dargestellt.

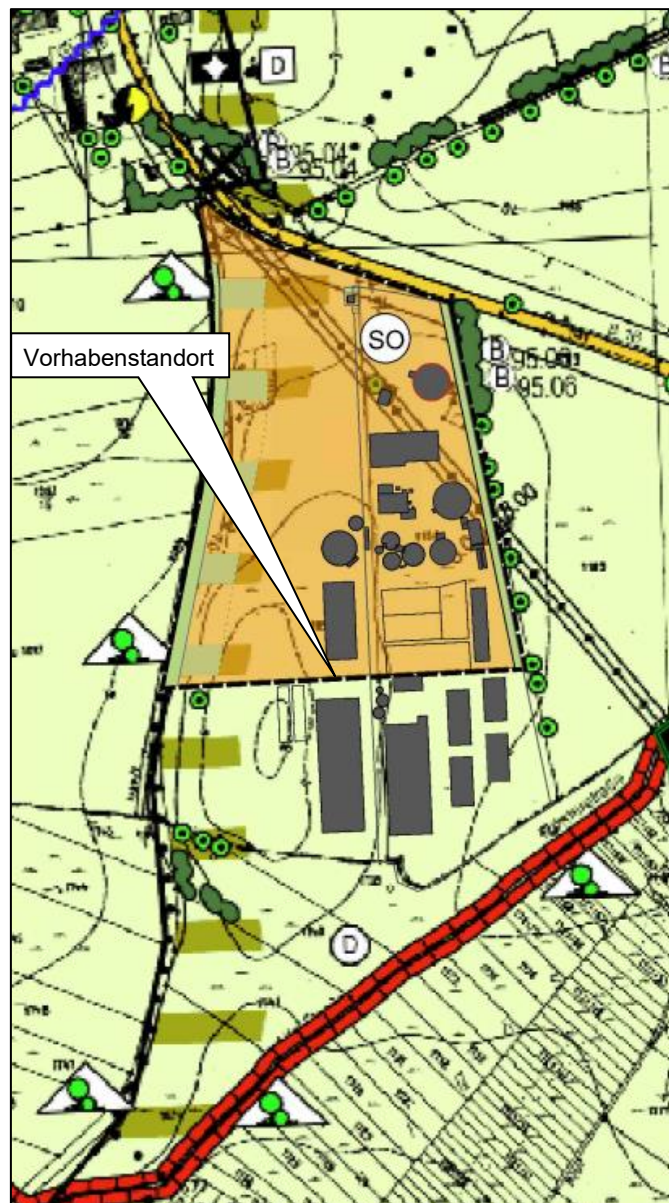


Abbildung 2: Auszug FNP Gemeinde Baisweil (ohne Maßstab)

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Baisweil ist die Vorhabenfläche im nördlichen Bereich als „Sondergebiet Bioenergie“ gem. § 11 BauNVO dargestellt. Das zusätzlich überplante Gebiet im südlichen Bereich ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Zudem ist östlich entlang des auf der Westseite des Planungsareals verlaufenden Weges eine Fläche mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Landschaftsbild eingetragen.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der nachfolgenden Abbildung 3 entnommen werden.

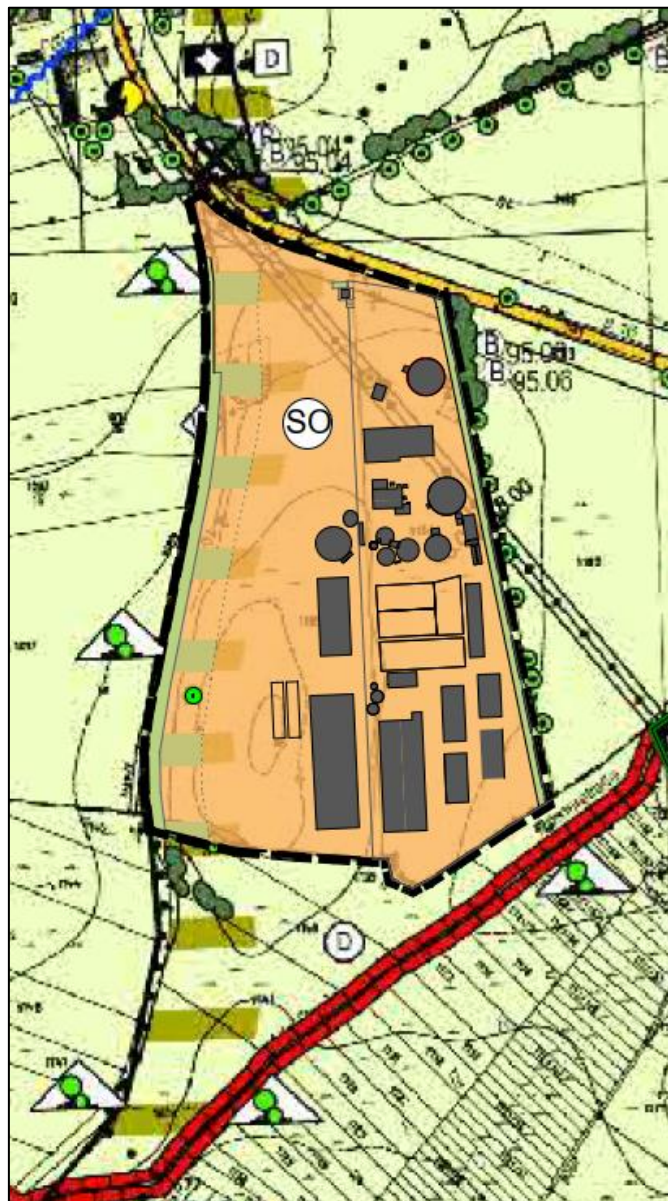


Abbildung 3: Auszug FNP-Änderung (Entwurf); Stand: 04.12.2025

Der geänderte Flächennutzungsplan (Stand: Entwurf) stellt den Vorhabenstandort als Sondergebiet „Bioenergie und Tierhaltung“ gem. § 11 BauNVO dar.

## **2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### **2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)**

#### Beschreibung:

Im östlichen Plangeltungsbereich befinden sich Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in den Boden sowie die Lebensräume von Tieren und Pflanzen in vorhergehenden Genehmigungen festgesetzt und zu erhalten sind.

Der Bestand wurde durch eine Ortsbegehung im Oktober 2025 erfasst. Im Plangebiet kommen folgende Biotoptypen vor (vgl. /3/):

- Baumreihe mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B312)
- Intensivgrünland (G11)
- Landwirtschaftliche Betriebsanlage (X132) mit Gebäuden/Anlagen, teil- und vollversiegelten Wegen und Plätzen sowie Frei- und Lagerflächen

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und näheren Umfeldes, fehlender artspezifischer und essenzieller Habitatbestandteile sowie vorhandener Störeinflüsse infolge von Verkehr, Licht und menschlicher Betriebsamkeit ist nur von einer geringen Bedeutung des Vorhabengebietes als Lebensraum auszugehen.

Durch die hier vorliegende Bauleitplanung werden die im bisherigen Flächennutzungsplan westlich des Vorhabenstandortes dargestellten Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung (vgl. Kap. 1.3.2.3) berührt.

#### Auswirkungsprognose:

Die geplante Bebauung führt zu einem (Teil-)Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren. Ökologisch wertvolle Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen, da die Gehölze an der östlichen Grundstücksgrenze erhalten bleiben. Nach den Ausführungen des Grünordnungsplans (/3/) ist die Entwicklung einer mesophilen Hecke am südwestlichen Rand des Vorhabenflurstückes 1185, Gemarkung Lauchdorf, sowie auf den Havariewallaußenseiten vorgesehen. Mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Zuge der Planrealisierung entstehen neue Biotopstrukturen, die insbesondere von Tierarten mit Bindung an die Lebensräume „Gehölze“ besiedelt werden können. Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit der Planung nicht zu erwarten.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erreichung einer Betriebserlaubnis für den geplanten Anlagenbetrieb der jeweiligen genehmigungsbedürftigen Anlagen werden jeweils detaillierte Immissionsprognosen erarbeitet, welche die Auswirkungen von

Luftschadstoffen und deren Immissionen ggf. deren Depositionen genau ermitteln, beurteilen und ggf. Minderungsmaßnahmen erarbeiten, um Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme in Folge von Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen zu vermeiden.

Im Rahmen der FNP-Änderung (vgl. Abbildung 2) wird die ökologisch wertvolle Fläche etwas zurückgenommen, um die geplante Anlagenerweiterung zu ermöglichen. Hier werden zusätzlich Eingrünungsmaßnahmen zur Kompensation und Wertsteigerung dieser Bereiche vorgenommen.

#### Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind insgesamt Umweltwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.2 Schutzgut Fläche**

#### Beschreibung:

Das Vorhabengebiet bezieht sich auf das Betriebsgelände einer bestehenden Biogas- und Tierhaltungsanlage sowie auf intensiv genutztes Grünland. Der Vorhabenstandort ist daher hinsichtlich seiner schutzgutbezogenen Flächennutzungsqualität bereits vorbelastet.

#### Auswirkprognose:

Während der Bauphase kann es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Lagerung von Baumaterialien oder durch den Bau von Baustraßen kommen.

Grundsätzlich kommt es zu einem Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Verwaltungsgemeinschaft Eggenenthal in der Gemeinde Baisweil, während es zu einem Verlust von Freiraumflächen kommt.

#### Ergebnis:

Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Sondergebiet führt zur zusätzlichen, quantitativen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Gemeindegebiet Baisweil.

Insgesamt ist von Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

## **2.3 Schutzgut Boden**

#### Beschreibung:

Das Plangebiet ist teilweise bereits durch Versiegelungen des bestehenden Betriebsstandortes vorbelastet. Ein Teil des räumlichen Geltungsbereiches ist jedoch unversiegelt und wird als Grünlandfläche intensiv genutzt. Nach den Angaben der Übersichtsbodenkarte BÜK25 (/16/) stehen im Plangeltungsbereich die in Abbildung 4 aufgeführten Bodentypen an.

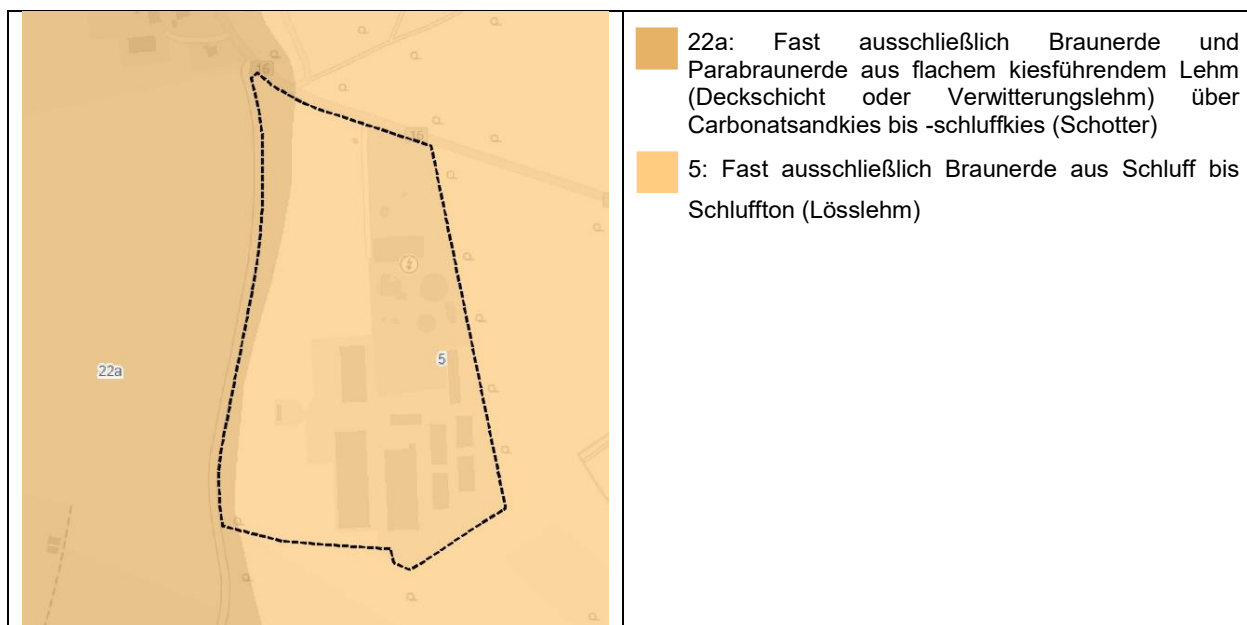


Abbildung 4: Bodentypen im Plangeltungsbereich gem. 25 BÜK25 (/16/, ohne Maßstab)

Der Boden am Standort besitzt eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit, ein geringes Wasserspeichervermögen und mittlere bis sehr hohe Filter- und Puffereigenschaften.

Zum Boden liegen Daten aus dem „Geotechnischen Bericht“ (/4/) vor. Die Aufschlussarbeiten wurden am 10. Mai 2023 durchgeführt. Es wurden drei Bohrsondierungen (BS001 bis BS003) bis zu einer Tiefe von maximal 3,8 m unter Geländeoberkante (u. GOK) abgeteuft. Des Weiteren wurden fünf schwere Rammsondierungen (RH001, RH003 bis RH006) zur Erkundung der Lagerungsdichte bis maximal 4,4 m unter GOK nach DIN EN ISO 22476-2 durchgeführt. In Tabelle 3 ist der vereinfachte Schichtenaufbau der Baugrundaufschlüsse dargestellt.

Tabelle 3: Schichtenaufbau, vereinfacht (/4/)

Oberboden	Unter GOK	Homogenbereich A – Oberboden OU
BS001	0,0 – 0,4 m	Mutterboden, Schluff, schwach sandig bis sandig, schwach kiesig; Humos, Grasnarbe, Wurzeln, dunkelbraune Färbung
BS002	0,0 – 0,4 m	
BS003	0,0 – 0,4 m	
Deck- und Lößlehme	Unter GOK	Homogenbereich B – Lößlehme UL/UM/UA
BS001	0,4 - 2,7 m	Schluff, tonig bis stark tonig, schwach kiesig bis kiesig, schwach feinsandig bis sandig; (dunkel)braune bis (dunkel)graue Färbung).
BS002	0,4 - 3,6 m	
BS003	0,4 - 3,8 m	

Geotope oder sonstige Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind am Standort nicht vorhanden. Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.09.2025 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmäler (/9/). Gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 10.09.2025 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine alllastenverdächtigen Ablagerungen (/10/).

### Auswirkungsprognose:

Mit der geplanten Bebauung lässt sich eine Versiegelung von Boden nicht vermeiden. Die betroffenen Flächen verlieren ihre Funktionen für den Naturhaushalt vollkommen. Die Ausgleichsplanung für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (/3/).

### Ergebnis:

Insgesamt ist von Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

### Beschreibung:

Das Plangebiet umfasst im Westen intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit einer bislang unbeeinträchtigten Grundwassersituation sowie einen baulich genutzten Bereich im Osten, in dem die natürliche Grundwassersituation durch die bestehenden Versiegelungen beeinträchtigt ist. Die Flächen sind mit Behältern, Ställen, Wegen und sonstigen Gebäuden und Anlagen einer bereits bestehenden Biogas- und Biomethaneinspeiseanlage sowie Tierhaltungsanlage überbaut.

Oberflächengewässer sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden. In einer Entfernung von ca. 395 m westlich des Vorhabenstandortes befindet sich der „Riedbach“, ein Gewässer 3. Ordnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG.

Bei Ausführung der Feldarbeiten zum „Geotechnischen Bericht“ am 10. Mai 2023 wurde kein Grund- bzw. Schichtwasservorkommen angetroffen (/4/).

Das auf den versiegelten Flächen und Dächern der Gebäude und Anlagen im Bereich der bestehenden Biogasanlage anfallende Niederschlagswasser an und wird je nach Verschmutzungsgrad behandelt. Verschmutztes Oberflächenwasser wird über Abläufe gesammelt und den Gärrestlagern zugeführt. Nicht verschmutztes Oberflächenwasser wird teilweise vor Ort versickert oder in die bestehende Versickerungsmulde südlich des Plangebietes geleitet. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird im Parallelverfahren zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beantragt.

In der bestehenden Anlage werden wassergefährdende Stoffe sowie potenziell wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet. Die Gebäude und Anlagen sind nach den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgestattet und genehmigt.

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Er liegt weiterhin nicht in einem Überschwemmungs- oder Hochwasserentstehungsgebiet, so dass besonders bedeutsame Strukturen nicht vorliegen.

Das Plangebiet überschneidet sich jedoch im Randbereich mit dem neu festgelegten Vorranggebiet für die Wasserversorgung WVR 42 (siehe /19/ B I 3.3.2.1 (Z) i. V. m. Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Baufenster sind vom Vorranggebiet nicht betroffen. In diesem Vorranggebiet sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vereinbar sind.

Aufgrund der Erweiterung des Plangeltungsbereiches auf eine weitere vorhandene Anlage sowie der nicht Betroffenenheit von Baufeldern der hier vorliegenden Planung mit dem Vorranggebiet kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Änderung des Bebauungsplans nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.

#### Auswirkungsprognose:

Belastetes Oberflächenwasser wird auf undurchlässig befestigten Flächen aufgefangen, abgeleitet und den Gärrestlagern zugeführt. Somit wird ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und somit in das Grundwasser vermieden.

Unbelastetes Niederschlagswasser, welches auf den Anlagen anfällt, wird über die bestehenden Versickerungsmulden über die belebte Bodenschicht versickert. Damit wird das Wasser dem Grundwasserkörper wieder zugeführt, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Im geplanten Wohnhaus fallen Sanitärabwässer an, welche über eine Dreikammer-Grube mit biologischer Nachklärung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird im Parallelverfahren zu den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beantragt.

#### Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.5 Schutzgut Klima/Luft**

#### Beschreibung:

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Luftkurorten.

### Auswirkungsprognose:

Die Durchführung der Planung führt nicht zu grundlegenden Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse (Verlust oder Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktion). Die Planung hat keine Auswirkungen auf die großräumigen Klimakennzahlen. Die Biogasanlage trägt hingegen zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei und bewirkt damit potenziell eine Verbesserung der globalklimatischen Verhältnisse. Speziell weil die in der benachbarten Tierhaltungsanlage anfallenden Wirtschaftsdünger für die Vergärung verwendet werden. Die Ziele des Klimaschutzes werden somit berücksichtigt.

Anpassungen an klimatische Veränderungen (Extremwetterereignisse) werden entsprechend dem Stand der Technik bei neuen Anlagenteilen berücksichtigt.

Alle technischen und baulichen Änderungen sind bei der vorliegenden Biogas- und Tierhaltungsanlage entweder immissionsschutzrechtlich anzuzeigen oder mittels Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG genehmigen zu lassen. Die Verfahren dazu führt die untere Immissionsschutzbehörde.

Im Rahmen der konkreten Antragstellung werden Prognosen vorgelegt, welche den geplanten Betrieb der Biogasanlage sowie der Tierhaltungsanlage darlegen und Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen für die Erweiterung werden.

### Ergebnis:

Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind von geringer Erheblichkeit.

## **2.6 Schutzgut Landschaft**

### Beschreibung:

Die Eingriffsflächen werden als landwirtschaftliche Betriebsflächen genutzt und sind für die Öffentlichkeit und insbesondere für die Erholung nicht zugänglich. Westlich, südlich und östlich des Vorhabenstandortes grenzen weiträumige Ackerschläge an das Eingriffsgebiet. Nördlich befindet sich die Bundesstraße B16. Östlich entlang des auf der Westseite des Planungsareals verlaufenden Weges ist eine Fläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild im bestehenden und geänderten Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Kap. 1.3.2.3).

Der betroffene Landschaftsraum wird überwiegend durch Acker- und Grünland, welches wenig durch wegebegleitende Hecken und Gehölzreihen/Solitärgehölze gegliedert wird, geprägt.

Der Vorhabenstandort weist eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf, weil sich hier die menschliche Überprägung durch bereits jetzt deutlich hervorstechende Baukörper (u.a. Hallen, Behälter) bemerkbar macht. Eine Eingrünung nach Westen ist bislang nicht vorhanden. Es bestehen Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft.

### Auswirkungsprognose:

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhabengebiet bereits durch bestehende Gehölzstrukturen nach Osten zur freien Landschaft eingebunden ist. Diese wurden im Rahmen der Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Biogas- und Tierhaltungsanlage festgesetzt und bereits gepflanzt.

Die Errichtung der zusätzlichen Gebäude und Anlagen führt zu einer veränderten Sichtbarkeit im angrenzenden, bislang nicht entsprechend abgeschirmten, landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Hieraus resultieren erhebliche Eingriffe, welche anlagebedingt auf der Fläche verbleiben.

Die Umwallung für den Havarieschutzwall wird auf der Havariewallaußenseite mit einer mesophilen Hecke begrünt und nicht auffällig in der Landschaft in Erscheinung treten.

Eingriffe in die im westlichen Bereich gelegenen Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen über eine Eingrünung zum Schutz des Landschaftsbildes minimiert werden.

Eine Zerschneidung und Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Landschaft, v.a. durch die Beseitigung/Zerschneidung von Wegen oder Errichtung baulicher Anlagen, kann ausgeschlossen werden.

### Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Landschaftsbild Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.7 Schutzgut Mensch**

### Beschreibung:

Dem Plangebiet kommt als Fläche, welche intensiv landwirtschaftlich bzw. betrieblich genutzt wird, keine besondere Bedeutung für die Naherholung zu. Auch die Zufahrtswege sind keine regional oder überregional bedeutsamen Erholungs- oder Wanderwege.

Umgeben wird der Plangeltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch hier befinden sich keine für die Erholung oder die Freizeitnutzung bedeutsamen Bereiche.

Die maßgeblichen Immissionsorte zur Beurteilung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen in der Umgebung des Vorhabenstandortes entsprechen den nächsten Wohnbebauungen in der Nachbarschaft.

Die bestehende Tierhaltungsanlage verfügt über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Bescheid) erteilt am 26.06.2018 durch das Landratsamt Ostallgäu. Der Betrieb der bestehenden Biogasanlage ist über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Bescheid) vom 21.11.2024 des Landratsamts Ostallgäu legalisiert.

Im Rahmen dieser Genehmigungserteilungen wurden die Schutzansprüche für den Mensch bereits geprüft.

#### Auswirkungsprognose:

Die technischen und baulichen Änderungen der Biogasanlage betreffen vorwiegend Anpassungen bereits genehmigter Bauteile sowie die Inbetriebnahme einer CO<sub>2</sub> – Verflüssigung und baulichen Erweiterung an der bestehenden Fahrsiloanlage. Zusätzlich werden weitere primärseitige emissionsreduzierende Maßnahmen in Form einer gasdichten Abdeckung des Gärrestlagers 2 umgesetzt. Die Tierhaltungsanlage soll perspektivisch um ein Stallgebäude erweitert werden.

Für das Erreichen einer Betriebserlaubnis der erweiterten Anlagen ist jeweils eine immissionschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren sind Prognosen vorzulegen, die die Verträglichkeit mit den in der Umgebung befindlichen Nutzungen nachweisen und über die nachgewiesen wird, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die Immissionswerte bzw. Bewertungsmaßstäbe nach TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

#### Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt geringe Umweltwirkungen zu erwarten, da im Rahmen der Erweiterung der Biogas- bzw. Tierhaltungsanlage Prognosen vorgelegt werden, über die nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die Bewertungsmaßstäbe nach TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Aufgrund des bereits genehmigten Tatbestandes der Anlagen sowie den emissionsreduzierenden Maßnahmen kann weiterhin von einem Einhalten der einschlägigen Immissionswerte und damit von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen werden.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### Beschreibung:

Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.09.2025 (/9/) sind im Vorhabenbereich derzeit keine Bodendenkmäler oder baulichen Anlagen als Kulturdenkmale im Sinne von Art. 1 BayDSchG registriert.

#### Auswirkungsprognose:

Bei Baudurchführung können Bodenfunde nicht vollständig ausgeschlossen werden. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen (/9/).

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichtenden befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### **2.9 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen unter den Schutzgütern bestehen im Rahmen ihrer allgemeinen ökologischen und physikalischen Funktionszusammenhänge (z.B. Struktur- und Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt).

Die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen wurden überwiegend bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft erfasst.

Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über allgemeine Funktionszusammenhänge hinausgehen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechenden Sonderbiotopen), lassen sich für das Plangebiet nicht ableiten.

### **2.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen – Anlagensicherheit**

#### Beschreibung:

Im Betrieb wird Biogas erzeugt, gelagert und über Rohleitungssysteme transportiert. Dabei handelt es sich um ein störfallrelevantes entzündbares Gas, für das ab einer Mengenschwelle von 10.000 kg die Anforderungen der Störfall-Verordnung (/30/) gelten. Die bestehende Biogasanlage unterliegt bereits in ihrem aktuellen Zustand den Grundpflichten der der Störfall-Verordnung.

In der bestehenden Anlage werden wassergefährdende Stoffe sowie potenziell wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet. Die bestehenden Behälter sind nach den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen ausgestattet und genehmigt. Im Bereich des Gärrestlagers 2 ist ein Havarieschutzwall vorhanden, welcher der Rückhaltung von im Schadensfall austretenden Gärresten dient.

Die Erweiterung der Tierhaltung um ein Stallgebäude sowie die Errichtung einer weiteren Fahrloanlage zur Lagerung von im Ackerbau produzierten Silagen stellen keine sicherheitsrelevanten Anlagenänderungen dar.

#### Auswirkprognose:

In der Betriebsführung der Anlage werden Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen getroffen. Dazu zählt speziell die Fortschreibung des vorhandenen (vorläufigen) Störfallkonzeptes vom April 2024 (/2/) nach den Anforderungen des § 8 der 12. BImSchV (/30/). Dieses erfolgt durch einen zugelassenen Sachverständigen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. vor Inbetriebnahme der erweiterten Biogasanlage wird dieses Störfallkonzept behördlicherseits geprüft und bewertet. Darüber hinaus werden Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

In Anwendung des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen für bestimmte Nutzungen (Betriebsbereiche und schutzwürdige Nutzung, wie Wohngebäude, öffentliche Gebäude) so anzuordnen, dass die Auswirkungen schwerer Unfälle so weit wie möglich vermieden werden. In Umsetzung dieser Forderung ist der potenzielle Umkreis einer Anlage, in dem relevante und gefährliche Auswirkungen möglich sind, zu bestimmen. Hierzu empfehlen die Leitfäden KAS-18 und KAS-32 Achtungsabstände zwischen Betriebsbereichen einer Störfallanlage und schutzwürdiger Nutzung je nach Anlagentyp von 200 m bis 250 m. Schutzobjekte, die außerhalb dieses Bereiches liegen, werden nicht weiter betrachtet.

Gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG sind benachbarte Schutzobjekte:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- Freizeitgebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete

Für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes mit der bestehenden Biogasanlage ergibt sich gemäß Fassung des KAS-32 ein Achtungsabstand von 200 m. In der nachfolgenden Abbildung ist der Achtungsabstand von 200 m dargestellt.

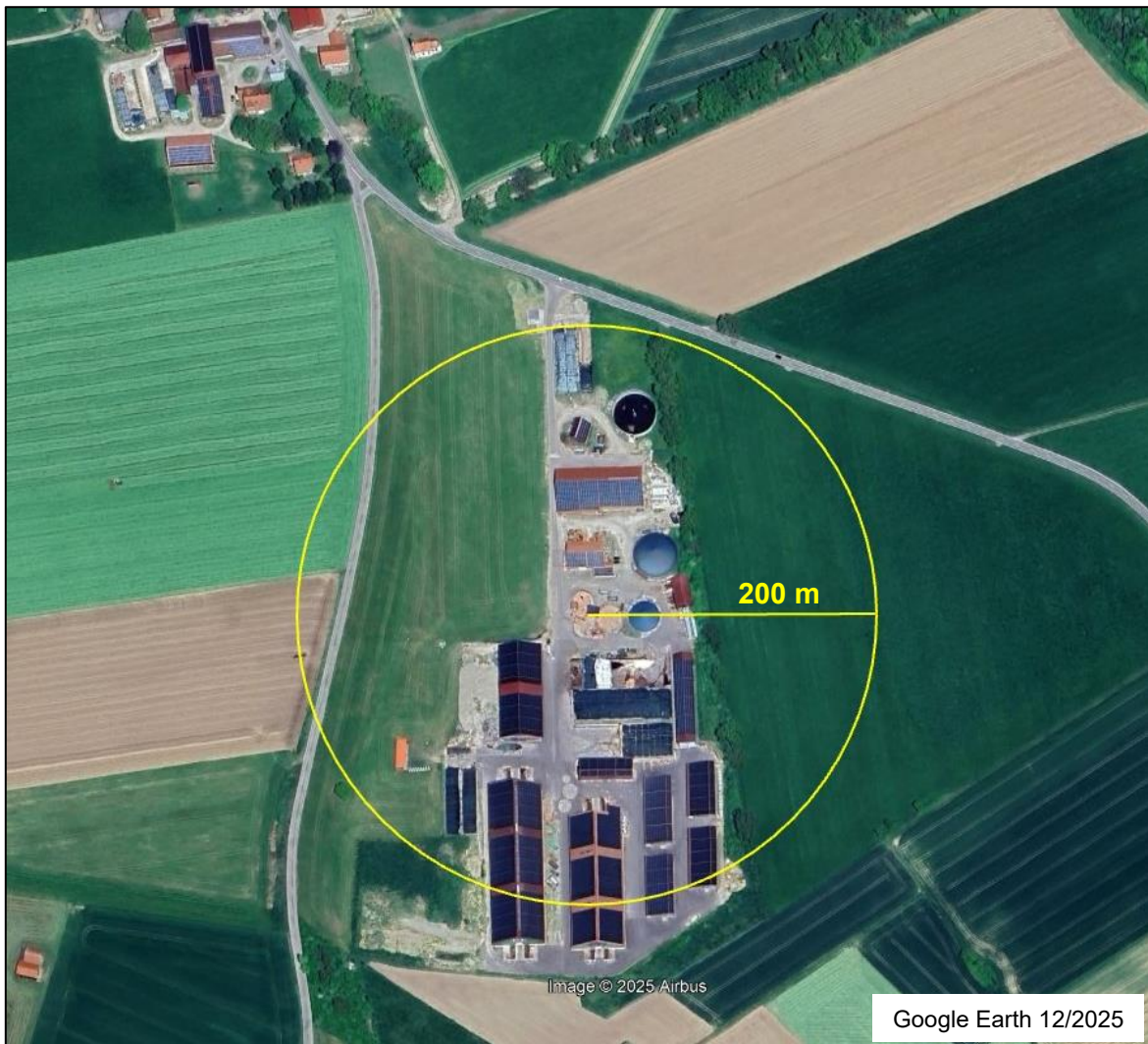


Abbildung 5: Achtungsabstand 200 m (ohne Maßstab)

Innerhalb des Achtungsabstandes von 200 m befinden sich keine Schutzobjekte, speziell keine überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Errichtung eines Havarieschutzwalles im Bereich der neu geplanten Behälter vorgesehen. Dieser dient der Rückhaltung von im Schadensfall austretenden Gärsubstraten und Gärresten. Er hält das Volumen zurück, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante.

Bei der Durchführung der Planung ist zu gewährleisten, dass die bauliche Ausführung der Behälter, die Lagerung sowie der Umgang mit Gärresten gem. den Vorgaben der AwSV (/20/) erfolgt, so dass keine Gefährdung des Bodens zu erwarten ist.

### Ergebnis:

Hinsichtlich der Anlagensicherheit sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### **3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Flächen weiterhin als Intensivgrünland mit mäßiger Bedeutung bzw. als Betriebsgelände ohne Bedeutung für Natur und Umwelt genutzt werden.

Bei einer Beibehaltung der aktuellen Nutzung blieben die Entwicklungsmöglichkeiten bzw. die Aufwertung durch Baum- und Strauchpflanzungen in den Randbereichen des Gesamtgeländes unwahrscheinlich.

Das bisherige Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiterhin durch die bestehenden Anlagen vorgeprägt.

Damit sich die bestehende Biogasanlage an die aktuellen politischen Anforderungen anpassen und ihren Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit in Deutschland beitragen kann, ist eine planungsrechtliche Sicherung des hier vorliegenden Geltungsbereiches notwendig.

Die politischen Ziele der Landes- und Bundesregierung zur Förderung und zum Ausbau der erneuerbaren Energie sowie der Schaffung von in Deutschland erzeugtem grünes Erdgas (Kompensation von Importen aus allen Teilen der Welt), werden bei Nichtdurchführung nicht erreicht.

## **4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

### **4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)**

Gehölze, die sich in unmittelbarer Nähe des Baufeldes befinden, sollen bei den Baumaßnahmen gem. der Vorgaben der DIN 18920 „*Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*“ und ZTV-Baumpfleger „*Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger*“ und Verzicht auf Baustellenflächen in direkter Nähe geschützt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölze werden somit vermieden.

Baustellenflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert und der Grünlandnutzung (Einsaatgrünland) zugeführt. Bodenverdichtungen werden aufgehoben und es wird ein Saatplanum geschaffen. Die Flächen sind mit einer Grünland-einsaat vollständig zu begrünen und als Grünland zu nutzen. Beeinträchtigungen des Naturhaus-haltes werden somit minimiert.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt. Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bestehende rd. 2.621 m<sup>2</sup> große Heckenstruktur mit 18 Großgehölzen am östlichen Rand des Vorhabengebietes ist dauerhaft zu sichern und zu erhalten (Maßnahme B1). Die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungs-planes „Bioenergie Großried“ festgesetzte und aus standortgerechten, heimischen Gehölzen be-stehende rd. 55 m<sup>2</sup> große Heckenstruktur am nördlichen Rand der Biomethaneinspeiseanlage sowie die 3 Obstgehölze westlich der Biomethaneinspeiseanlage sind zu pflanzen und dauerhaft zu sichern und zu erhalten (Maßnahme B2). Die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebau-ungsplanes „Bioenergie Großried“ festgesetzte und aus standortgerechten, heimischen Gehöl-zen bestehende rd. 3.000 m<sup>2</sup> große Heckenstruktur am westlichen Rand des Vorhabengebietes ist zu pflanzen und dauerhaft zu sichern und zu erhalten (Maßnahme B3).

### **4.2 Schutzgut Fläche**

Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Vermei-dungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation und Boden, müssen nicht erbracht werden.

### **4.3 Schutzgut Boden**

Beeinträchtigungen des Bodens aus Baustelleneinrichtungen sollen über die Sicherung und fach-gerechte Lagerung von Oberboden, die Trennung von Ober- und Unterboden, die Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung, die sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbau-stoffen, Betriebsstoffen usw. vermieden werden. Bei den Bautätigkeiten sind die DIN 18915 – *Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten*, DIN 19639 – *Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben* sowie DIN 19731 – *Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut* anzuwenden.

Die Bodenversiegelung soll auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt werden. Hierdurch werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden minimiert.

#### **4.4 Schutzgut Wasser**

Das auf den Gebäuden und Anlagen sowie befestigten Flächen anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird über die bestehenden Versickerungsmulden versickert. Damit wird das Wasser dem Grundwasserkörper wieder zugeführt, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Das auf Fahr- und Siloflächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser wird den Gärrestlagern zugeführt. Belastungen des Grundwassers werden durch die Ableitung verschmutzten Oberflächenwassers in die Gärrestlager vollständig vermieden.

#### **4.5 Schutzgut Klima/Luft**

Nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima/Luft werden vermieden. Die Standortwahl bezieht sich auf einen Bereich, der keinen klimatischen Sonderstandort oder Kaltluftabflüsse mit Wirkungen auf Wohngebiete bzw. belastete Gebiete aufweist. Über die Nachverdichtungen werden Auswirkungen oder Veränderungen des Mikroklimas vermieden.

Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation, Boden und Wasser, nicht erbracht werden.

#### **4.6 Schutzgut Landschaft**

Die Baukörper sollen eine landschaftsangepasste, gedeckte, matte farbliche Gestaltung erhalten, wodurch die landschaftliche Integration erleichtert wird. Es sollen blaue, grüne, weiße, graue, schwarze oder braune Farbpaletten zur Verwendung kommen. Damit wird eine landschaftsangepasste Farbgebung und eine bessere Integration in die Umgebung gewährleistet.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgesetzt. Mit diesen Festsetzungen wird ein sanfter Übergang von Betriebsgelände zu den sich räumlich anschließenden Nutzungen (Landwirtschaft) gewährleistet.

Im Zusammenhang mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Eingriffe auf ein geringes, unerhebliches Maß reduziert.

#### **4.7 Schutzgut Mensch**

In den erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der jeweiligen Anlagen zur Erreichung einer Betriebserlaubnis sind Prognosen vorzulegen, die die Verträglichkeit mit den in der Umgebung befindlichen Nutzungen nachweisen und über die nachgewiesen wird, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die Immissionswerte bzw. Bewertungsmaßstäbe nach TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Potenziell erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser Prognosen erarbeitet.

#### **4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Zur Vermeidung von baubedingten Eingriffen in Bodendenkmale sind gem. § 15 Abs. 1 DSchG Bodenfunde grundsätzlich meldepflichtig:

*„Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“*

## 5 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Mit der Planung wird ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. §1a BauGB auszugleichen ist.

Die naturschutzfachliche Untersuchung der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfes erfolgt in einem Grünordnungsplan (/3/).

Die Beurteilung der Eingriffe und Bemessung des Ausgleichs erfolgt nach den Regelungen des dem Leitfaden „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (2003, /11/) sowie der Fortschreibung des Leitfadens vom Dezember 2021 (/12/).

Eingriffe in den Boden und Biotopverluste ergeben sich aus der Voll- und Teilversiegelung und dem damit einhergehenden Funktionsverlust der offenen Bodenbereiche. Diese werden über die geplante Entwicklung von mesophilen Hecken (Maßnahme A1 und A2) kompensiert.

Aus der Durchführung der Planung resultiert ein Ausgleichsbedarf von 22.393 WP. Durch die geplanten Maßnahmen A1 und A2 wird ein Ausgleichsumfang von 23.254 WP erzielt.

Im Bebauungsplan dargestellte Anpflanzungsflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaftsbild festgesetzt.

## 6 Planalternativen

Planalternativen für den Vorhabenstandort bestehen nicht, da die an diesem Standort vorhandene Biogas- und Tierhaltungsanlage gesichert und weiterentwickelt werden soll.

Für die im Plangebiet geplante Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes ergeben sich keine alternativen Festsetzungsmöglichkeiten. Die vorliegende Nutzung unterscheidet sich von den Baugebietstypen gem. §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, da hier das Baurecht nur für die vorliegende, spezielle Nutzungsart „Bioenergie und Tierhaltung“ geschaffen werden soll.

Die Baugrenzen beziehen sich auf die vorhandenen und geplanten Anlagenteile.

Alternativen für die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe, insbesondere die Festsetzung einer geringeren Höhe ergeben sich nicht, da die im Plangeltungsbereich vorhandenen und geplanten Gebäude-, Behälter- und Anlagenhöhen technisch bedingt sind. Die Festsetzung bildet somit die typische maximale Anlagenhöhe ab.

Ein landschaftsgerechtes Einfügen in die baulichen Strukturen wird über die festgesetzte Eingrünung gewährleistet.

## **7 Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **7.1.1 Fachgutachten zu den Belangen des Umweltschutzes**

Für den Umweltbericht wurden die folgenden Prognosen und Prüfungen vorgelegt und nach den genannten technischen Verfahren und Grundlagen bearbeitet:

- /1/ ds – architektur und stadtplanung: Begründung und Planzeichnung zum Entwurf; Stand: 12/2025
- /2/ GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH: (Vorläufiges) Konzept zur Vermeidung von Störfällen mit Sicherheitsmanagementsystem nach § 8 sowie Anhang III Störfallverordnung Hof Burgösch, Hermann Specht; Stand: 04/2024
- /3/ Lücking & Härtel GmbH: Grünordnungsplan; Stand: 04.12.2025
- /4/ test 2 safe AG: geotechnischer Bericht; Stand: 19.06.2023

#### **7.1.2 Umweltrelevante Stellungnahmen**

Für die Umweltprüfung wurden im Rahmen des Verfahrens folgende umweltrelevante Stellungnahmen berücksichtigt:

- Zu den Fachgebieten: Bauplanungsrecht/Städtebau, Bauordnungsrecht, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht:
  - /5/ Landratsamt Ostallgäu; Schreiben vom 10.09.2025
  - /6/ Staatliches Bauamt Kempten, Schreiben vom 05.08.2025
  - /7/ Regionaler Planungsverband Allgäu, Schreiben vom 08.09.2025
- Zu den Zielen der Raumordnung:
  - /8/ Regierung von Schwaben, Schreiben vom 31.07.2025
- Zu den Belangen des Denkmalschutzes insbesondere hinsichtlich Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmalen:
  - /9/ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Schreiben vom: 10.09.2025
- Zur Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, Altlasten:
  - /10/ Wasserwirtschaftsamt Kempten, Schreiben vom 10.09.2025

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten keine wesentlichen Kenntnislücken oder Datendefizite auf.

## **7.2 Monitoring nach Anlage 1 Nr. 3b BauGB**

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie die Behälter und Sammeleinrichtungen einschließlich der dazugehörenden Rohrleitungen, sind vor Inbetriebnahme ausschließlich von einem zugelassenen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung dem Landratsamt Ostallgäu vorzulegen.

Zuständig für den Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, kurz AwSV, und damit Ansprechpartner für Fragen zu diesem Themenkomplex ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ostallgäu.

Die Bauausführung sowie die ordnungsgemäße Ausführung der technischen Einrichtungen werden durch die Genehmigungs- und Fachbehörden überprüft.

Hinsichtlich des Anlagenbetriebes im geplanten Sondergebiet und der technischen Ausstattung besteht für die Gemeinde kein zusätzlicher Überwachungsbedarf. Die Überwachung wird in Amtshilfe von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernommen.

Die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen und deren –betrieb unterliegen der Überwachungspflicht des § 52 BImSchG.

Die für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen sollen durch die Gemeinde wie folgt überwacht werden:

1. Die Durchführung der Maßnahmen sollen der Gemeinde schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so sind die Maßnahmen anzumahnen.
2. Erfolgskontrollen durch Sichtkontrolle sollen durch die Gemeinde direkt nach der in 1. genannten Anzeige auf Durchführung sowie zwischen dem 5. und 10. Jahr durchgeführt werden.
3. Erfolgskontrollen bzw. die Abnahme sollen durch die Gemeinde nach 3 Jahren durch Begehung mit dem Vorhabenträger erfolgen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 2 Monaten durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

## **7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Burgösch“ sollen auf einer Fläche von ca. 123.102 m<sup>2</sup> die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung und Erweiterungen der bestehenden Biogas- und Tierhaltungsanlage geschaffen werden. Hiermit soll dem Ziel Rechnung getragen werden, innerbetriebliche und betriebsnahe Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wärme und grünem Erdgas (Biomethan) und regional erzeugtem Rindfleisch sicher zu stellen.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auszugleichen ist. Als Kompensationsmaßnahme (Ausgleich) werden im Bebauungsplan Anpflanzungsflächen und Erhaltungsbindungen von Sträuchern und Bäumen festgesetzt, die die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auffangen und einen sanften Übergang vom Betriebsgelände, zu dem sich räumlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum gewährleisten.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop-Objekte sowie ökologisch wertvolle Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen bzw. werden erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit der Planung nicht zu erwarten.

Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort bzw. über die südlich gelegene Versickerungsmulde versickert werden.

Auftretende Befunde und Funde bei Bodeneingriffen sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan übernommen.

Mit dem Bebauungsplan werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die Errichtung von weiteren Baukörpern und Aggregaten auf dem Anlagengelände müssen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren legitimiert und damit umgesetzt werden. Da es sich beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG um ein Verfahren mit Konzentrationswirkung handelt, kann sicher davon ausgegangen werden, dass mögliche zukünftige Auswirkungen solcher Erweiterung einer detaillierten fachbehördlichen Prüfung unterliegen.

bearbeitet:



---

F. Aurich  
B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



---

D. Härtel  
Assessor des Höheren Dienstes  
Umweltgutachter (DE-V-0283)

## 7.4 Referenzliste der Quellen

### Sonstige Dokumentationen:

- /11/ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung); Stand: 01/2003
- /12/ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. Fortschreibung; Stand: 12/2021
- /13/ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV); Stand: 28.02.2014

### Fachinformationssysteme (online):

- /14/ Bundesamt für Naturschutz ([www.geodienste.bfn.de](http://www.geodienste.bfn.de)): Naturräumliche Gliederung Deutschlands; zuletzt eingesehen am: 25.11.2025
- /15/ Bayerisches Landesamt für Umwelt ([www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)): Daten zum Thema Schutzgebiete, Boden und Wasser; zuletzt eingesehen am: 25.11.2025
- /16/ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ([geoportal.bayern.de](http://geoportal.bayern.de)): Daten zum Thema Boden; zuletzt eingesehen am: 26.11.2025

### Fachpläne:

- /17/ Flächennutzungsplan (FNP); Stand: 19.09.2024
- /18/ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stand: 01.06.2023
- /19/ Regionalplan der Region Allgäu (RP16); Stand: 01.05.2024

### Fachgesetze/Verordnungen:

- /20/ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Stand: 19.06.2020
- /21/ BauGB – Baugesetzbuch; Stand: 27.10.2025
- /22/ BauNVO – Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke; Stand: 03.07.2023
- /23/ BayBO – Bayerische Bauordnung; Stand: 25.07.2025
- /24/ BayDSchG – Bayerisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler; Stand: 23.12.2024
- /25/ BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz; Stand: 25.07.2025
- /26/ BayWG – Bayerisches Wassergesetz; Stand: 25.07.2025



- /27/ BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; Stand: 25.02.2021
- /28/ BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Stand: 09.07.2021
- /29/ BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Stand: 12.08.2025
- /30/ 12. BImSchV – Störfall-Verordnung – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Stand: 03.07.2024
- /31/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Stand: 23.10.2024
- /32/ KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen; Stand: 02.03.2023
- /33/ UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Stand: 23.10.2024
- /34/ WHG – Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts; Stand: 12.08.2025